

99118034261000

Anzeige von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und von Säuglingsanfangsnahrung durch den Hersteller oder Einführer Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102889164/B100019>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99118034261000 |
| Leistungsbezeichnung I | Anzeige von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und von Säuglingsanfangsnahrung durch den Hersteller oder Einführer Entgegennahme |
| Leistungsbezeichnung II | Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Säuglingsanfangsnahrung und bestimmte Folgenahrung zum Verkauf in Deutschland mitteilen |
| Typisierung | 1 - Bund: Regelung und Vollzug |
| Quellredaktion | Bund |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Anfangsmilch, Säuglingsnahrung, bilanzierte Diät, |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| | Lebensmittel spezielle Verbrauchergruppen, LMBVV, Anfangsnahrung, Säuglingsanfangsnahrung, Diätmanagement Lebensmittel, FSMP, besondere medizinische Zwecke, bestimmte Folgenahrung, FSG-Verordnung, FSG, Lebensmittel besondere Ernährung, Special Medical Purposes, Säuglingsmilch, HA-Folgemilch, HA-Folgenahrung, Foods Specific Groups, Speziallebensmittel |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | Entgegennahme (261) |
| SDG-Informationsbereich | Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse |
| Lagen Portalverbund | Produkt- und Stoffzulassung (2120200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 06.06.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) |
| Handlungsgrundlage | https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0609 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0128 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0127 https://www.gesetze-im-internet.de/lmbw/_3.html |
| Teaser | Wenn Sie Lebensmittel für bestimmte, besonders zu schützende Verbrauchergruppen wie zum Beispiel erkrankte Menschen oder Säuglinge in Deutschland auf den Markt bringen möchten, müssen Sie dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) melden. |
| Volltext | Folgende Lebensmittel müssen bestimmte gesetzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und den Verbraucherschutz erfüllen. Dies betrifft nicht nur die Herstellung oder Deklaration, sondern auch, wenn Sie das Erzeugnis zum Verkauf oder zur Nutzung |

Modul

Sachverhalt

bereitstellen:

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, sogenannte bilanzierte Diäten, zur Verwendung unter ärztlicher Aufsicht. Sie decken ganz oder teilweise den Nährstoffbedarf von erkrankten Menschen, wenn dies mit klassischen Lebensmitteln nicht möglich ist.
Säuglingsanfangsnahrung und bestimmte Folgenahrung.

In folgenden Fällen senden Sie eine Mitteilung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL):

Erstanzeige:

Spätestens, wenn Sie das Erzeugnis erstmals auf dem deutschen Markt weitervertrieben oder zur Nutzung oder zum Verkauf anbieten, müssen Sie dies dem BVL mitteilen. Sie müssen für jedes Erzeugnis eine gesonderte Anzeige einreichen.

Änderungsanzeige:

Teilen Sie dem BVL zum Beispiel mit, wenn das bereits gemeldete Erzeugnis

- eine geänderte Rezeptur hat,
- Sie die Verzehrempfehlungen anpassen oder
- Ihr Unternehmen eine neue Adresse hat.

Zweitanzzeige:

Sie müssen ebenfalls eine Mitteilung senden, wenn das Erzeugnis

- bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemeldet ist und
- Sie das Erzeugnis erstmals in Deutschland auf den Markt bringen möchten.

Das BVL gibt Ihre Informationen an die jeweils zuständigen Behörden in den Bundesländern sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weiter. Die zuständigen Behörden der Bundesländer überwachen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Sie sind als Unternehmen dafür verantwortlich, diese Vorgaben umzusetzen. Das BVL bewertet nicht die Verkehrsfähigkeit der Erzeugnisse, also inwiefern diese mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|---|
| | <p>Das BVL kann Ihnen im Rahmen der Mitteilung daher nicht bestätigen, ob Ihr Erzeugnis den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht. Im Anschluss an die Übermittlung der Anzeige eines Lebensmittels für besondere medizinische Zwecke, einer Säuglingsanfangsnahrung oder bestimmter Folgenahrung erfolgt keine Zulassung oder Genehmigung.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Muster des Etiketts in deutscher Sprache, das für das Erzeugnis verwendet werden soll <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Eignung • Bei mehreren Packungsgrößen oder Geschmacksrichtungen übermitteln Sie bitte alle entsprechenden Produktetiketten. • Vollmacht, wenn Sie das Erzeugnis in Vertretung des verantwortlichen Lebensmittelunternehmens anzeigen • Wenn Sie Ihr Erzeugnis bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat angezeigt haben, sind folgende Unterlagen optional: <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Erstanzeige als Kopie • gegebenenfalls deutsche oder englische Übersetzung der Bestätigung |
| Voraussetzungen | <ul style="list-style-type: none"> • Sie planen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Säuglingsanfangsnahrung oder bestimmte Folgenahrung auf den deutschen Markt zu bringen. |
| Kosten | <p>Abgabe: Es fallen keine Kosten an Es fallen keine Kosten an.</p> |
| Verfahrensablauf | <p>Sie können die Anzeige online über das Bundesportal übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie das Online-Formular auf dem Bundesportal verwaltung.bund.de auf. Dieses führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben. • Füllen Sie das Formular aus, laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch und senden Sie die Anzeige online ab. • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung. |
| Bearbeitungsdauer | <p>Dauer: 0,5 Stunden Mit dem Absenden des Anzeigeformulars beziehungsweise dem Erhalt der Eingangsbestätigung ist die Bearbeitung abgeschlossen.</p> |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| Frist | Die Anzeige müssen Sie spätestens vornehmen, wenn Sie das Erzeugnis in Deutschland zum Verkauf oder zur Nutzung bereitstellen. |
| weiterführende Informationen | https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/02_DiaetetischeLM/04_AnzeigeVerf/Im_diaetLM_anzVerf_node.html https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/02_DiaetetischeLM/01_Ueberblick/Im_diaetLM_ueberblick_node.html |
| Hinweise | <p>Es gibt folgende Hinweise:</p> <p>Die Bestätigung über den Eingang der Anzeige stellt keine Bescheinigung darüber dar, ob das Erzeugnis verkehrsfähig ist. Die Verkehrsfähigkeit des Erzeugnisses (zum Beispiel Kennzeichnung) wird bei der Anzeige nicht überprüft. Eine Anzeige ersetzt nicht die eigenverantwortliche Verpflichtung zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften.</p> |
| Rechtsbehelf | keine |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, von Säuglingsanfangsnahrung und bestimmter Folgenahrung durch den Hersteller oder Einführer Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen melden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Bereitstellung zum Verkauf oder zur Nutzung von: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, sogenannte bilanzierte Diäten, sowie • Säuglingsanfangsnahrung und bestimmter Folgenahrung • Erstanzeige muss spätestens erfolgen, wenn Unternehmen die Erzeugnisse erstmalig auf dem deutschen Markt anbieten oder weitervertrieben <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsanzeige: Unternehmen teilen bei bereits gemeldeten Erzeugnissen Änderungen mit, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • geänderte Rezeptur, • neue Verzehrhinweise oder • neue Unternehmensadresse. • Zweitanzeige ist erforderlich, wenn Erzeugnis bereits |

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | <p>in anderem EU-Mitgliedstaat gemeldet ist und erstmals in Deutschland in Verkehr gebracht werden soll</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige kann ausschließlich online erfolgen • Unternehmen übersenden Muster des Etiketts in deutscher Sprache und weitere Angaben (wie den Nachweis der Eignung) • BVL gibt Angaben an zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer sowie an Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weiter • es erfolgt keine inhaltliche Prüfung der Angaben und Unterlagen • es handelt sich nicht um eine Zulassung • zuständig: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | <p>Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja</p> |
| Ursprungsportal | <p>Anzeige von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und von Säuglingsanfangsnahrung durch den Hersteller oder Einführer Entgegennahme, Anzeige von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und von Säuglingsanfangsnahrung durch den Hersteller oder Einführer Entgegennahme</p> |